

Amtliche Bekanntmachung Nr. 61/2023

11. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath
(Gebührensatzung für die Friedhöfe)
vom 17.12.2013 in der Fassung vom 13.12.2022

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe vom 17.12.2013 in der Fassung vom 13.12.2022 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 17.12.2013 in der Fassung vom 13.12.2022 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
1	Reihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 25 Jahren	145,00 €
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	525,00 €
3	Anonyme Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	975,00 €
4	Reihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.775,00 €
5	Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit Grabstele ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	2.410,00 €
6	Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	440,00 €

7	Anonyme Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	820,00 €
8	Kammer in einer Urnenstele für den Zeitraum von 30 Jahren	1.160,00 €
9	Doppelkammer in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.820,00 €
9.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 9	94,00 €
10	Einzelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.370,00 €
10.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 10	79,00 €
11	Doppelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	4.740,00 €
11.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 11	158,00 €
12	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.310,00 €
13	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.250,00 €
13.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 13	75,00 €
14	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	4.500,00 €
14.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 14	150,00 €
15	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 14	2.250,00 €
15.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 15	75,00 €

16	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	4.500,00 €
16.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 16	150,00 €
17	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	8.700,00 €
17.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 17	290,00 €
18	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 17	4.350,00 €
18.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 18	145,00 €
19	Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	3.420,00 €
19.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 19	114,00 €
20	Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	4.590,00 €
20.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 20	153,00 €
21	Urneneinzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	840,00 €
21.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 21	28,00 €

22	Urnendoppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.490,00 €
22.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 22	83,00 €
23	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.520,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Bestattungen und Beisetzungen:	
25	Sargbeisetzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	520,00 €
26	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	600,00 €
27	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	750,00 €
28	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	750,00 €
29	Aschenbeisetzung in einer Urnenstele / Urnenwand	120,00 €
30	Aschenbeisetzung in einer Urnengrabstätte	185,00 €
31	Aschenbeisetzung in einer Erdgrabstätte	215,00 €
32	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 24-28 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	310,00 €
33	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 29-31 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	250,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Umbettungen und Ausgrabungen:	
35	Einbettung eines Sarges in eine Erdgrabstätte	520,00 €

36	Einbettung einer Urne in einer Urnengrabstätte	185,00 €
37	Einbettung einer Urne in einer Erdgrabstätte	215,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Sonstige Gebühren:	
38	Benutzung einer Leichenzelle oder Leichenkühlzelle	175,00 €
39	Benutzung einer Trauerhalle	195,00 €
40	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,30m x 0,40m zu Pos. 23 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	145,00 €
41	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,50m x 0,40m zu Pos. 4 und Pos. 12 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	160,00 €
42	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,80 m x 0,70 m zu Pos. 20 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	190,00 €
44	Genehmigung der Zulassung für gewerbetreibende Betriebe für die Dauer von 5 Jahren	99,00 €
45	Genehmigungsgebühr für Grabmale auf Grabfluren mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	99,00 €

Artikel II

Die vorstehende 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 13.12.2022 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Änderungssatzung vom 12.12.2023 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 13.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 12.12.2023

(Dr. Benjamin Fadavian)
Bürgermeister